

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Art.1 Begriffsbestimmungen

1.1 Die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) **AVB** – die vorliegenden, in SECO/WARWICK Thermal Spółka Akcyjna mit dem Sitz in Świebodzin geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- b) **SWTA** – SECO/WARWICK Thermal Spółka Akcyjna mit dem Sitz in Świebodzin;
- c) **Waren** – Anlagen für die Wärmebehandlung von Metallen, andere Anlagen und ihre Teile oder Untergruppen, wie auch alle anderen durch SWTA verkauften, hergestellten oder gelieferten Sachen;
- d) **Dienstleistungen** – Reparaturen, Instandsetzungen, Modernisierungen oder andere durch SWTA für ihre Vertragspartner ausgeführte Arbeiten;
- e) **Käufer** – das Subjekt, das der Abnehmer der Waren oder Dienstleistungen von SWTA zum mit der geführten Gewerbetätigkeit zusammenhängenden Zweck ist.

Art.2 Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die vorliegenden AVB finden Anwendung bei allen von SWTA abgeschlossenen Verträgen, deren Gegenstand der Verkauf von Waren, das Erbringen von Dienstleistungen oder das Erbringen von Dienstleistungen anderer Art und die Erfüllung von Verträgen durch SWTA für den Käufer sind.

2.2. Die AVB sind ein Bestandteil jedes zwischen SWTA und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Alle zusätzlichen oder von den AVB abweichenden Beschlüsse erfordern einer schriftlichen Zustimmung der SWTA, unter Androhung der Nichtigkeit.

2.3. Die AVB werden als anerkannt in dem Zeitpunkt angenommen, in dem der Käufer das Angebot der SWTA durch den

Bestellungsauftrag und die Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert.

2.4. Stehen die AVB im Widerspruch mit dem Vertragsinhalt, so sind für die Parteien die Vertragsbestimmungen verbindlich.

Art. 3 Konflikt von Vertragsmustern

3.1. Das von dem Käufer verwendete Vertragsmuster, insbesondere die Allgemeinen Kauf- oder Bestellungenbedingungen, ist nicht für SWTA verbindlich, es sein denn SWTA wird dieses Muster eindeutig in einer Schriftform akzeptieren.

3.2. Stehen die vorliegenden AVB im Widerspruch mit den Bestimmungen des von dem Käufer verwendeten Vertragsmusters, insbesondere mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, finden ausschließlich die vorliegenden AVB Anwendung, wofür der Käufer sein Einverständnis erklärt. Die Vollendung eines Verkaufes oder das Erbringen einer Dienstleistung durch SWTA ist nicht als die Billigung der von dem Käufer verwendeten Geschäftsbedingungen zu behandeln.

Art. 4 Angebot/ Bestellungsbestätigung

4.1 Die Angebote der SWTA sind für die SWTA verbindlich nur im Fall eines Hinweises darauf im Angebotsinhalt oder in einer separaten Schrift an den Käufer. In solch einem Fall ist das Angebot für SWTA 30 Tage lang seit dem Versanddatums an den Käufer verbindlich.

4.2. SWTA ist in keiner Situation verpflichtet den Auftrag von dem Käufer anzunehmen und durchzuführen. Der Auftrag des Käufers ist bis zur schriftlichen Bestellungsbestätigung durch SWTA nicht verbindlich und ist verbindlich nur im Bereich dieser Bestätigung.

4.3. Im Falle der Annahme des Käufersauftrages durch SWTA mit Vorbehalten, sind diese Vorbehalten für den Käufer verbindlich, wenn der Käufer in einer Frist von 7 Tagen keine eventuellen Bemerkungen anmeldet. Im Falle der

Anmeldung der Bemerkungen durch den Käufer an die SWTA, wird der Auftrag für die SWTA nur im Fall der letztendlichen Festlegung von allen Vertragsbedingungen zwischen beiden Parteien verbindlich sein.

4.4. Die Annahme des Auftrages ist nicht verbindlich im Falle der Umstände, auf die SWTA keinen Einfluss hat, insbesondere wegen der Höheren Gewalt, oder wegen des Verhaltens von dem Käufer oder von Dritten Personen, darin der Zulieferer und Nachauftragnehmer der SWTA, infolge dessen die Durchführung des Auftrages unmöglich wird.

Art. 5 Genehmigungen

5.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass SWTA verpflichtet ist, alle ihre Verträge und Dienstleistungen den aus den Vorschriften des polnischen Rechts und des Rechts der Europäischen Union resultierenden Kontrollverfahren zu unterziehen, darin auch den mit dem Export der Waren der Doppelanwendung verbundenen Verfahren. Im Falle der Notwendigkeit der Erlangung einer Exportgenehmigung wird die SWTA den Käufer über diese Tatsache unverzüglich nach der Kenntniserlangung benachrichtigen. Gleichzeitig wird die SWTA dem Käufer die Informationen über die Unterlagen übermitteln, die von dem Käufer zu liefern sind, um die erforderliche Genehmigung zu erlangen.

5.2. Hat der Käufer die Pflicht, eine Importgenehmigung zu erlangen, hat er darüber SWTA zu benachrichtigen und solche Genehmigung vor der Unterzeichnung des Vertrages vorzulegen.

Art.6 Unterlagen

6.1. Die in Katalogen, Werbeschriften, Angebots- und Vertragsunterlagen in einer Form von Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen und Gewichten unterbrachten Daten, wie auch Verbrauchsindexe und Leistungskennziffern und andere Daten sind ungefähr und anschaulich und dadurch für SWTA nicht verbindlich, es sei denn es wurde deutlich ausgedrückt, dass sie verbindlich sind.

6.2. SWTA behält sich das Recht – in besonderen Fällen – auf die Änderung des Projektes insbesondere dort, wo das mit dem Bedürfniss des Materialwechsels (der aber nicht zur Qualitätsverschlechterung der Ware führt) gerechtfertigt wird, vor.

6.3. SWTA behält sich das Eigentumsrecht und die Urheberrechte auf die Entwürfe und andere Unterlagen, die ein Angebotsbestandteil sind, vor. Der Käufer hat kein Recht auf Verwendung, Kopieren, Vervielfältigung oder Zugänglichmachen der Entwürfe und Unterlagen an die Dritten Personen, ohne schriftliche Zustimmung der SWTA. Diese Unterlagen übertragen keinen Eigentumsanspruch und implizieren keine Lizenzerteilung. Die Zeichnungen und andere Unterlagen, die das Eigentum von SWTA sind, sind unverzüglich auf Aufforderung der SWTA mit allen Kopien zurückzugeben.

6.4. SWTA steht der volle Patentschutz wie auch der Schutz von technischen Lösungen, die bei der Herstellung von bestellten Waren genutzt wurden, darin auch der Schutz der Struktur von abgeschlossenen Verträgen zu.

6.5. Der Käufer verpflichtet sich an andere Subjekte keine Informationen und keine technische Dokumentation, aufgrund der die vom Käufer bestellten Waren hergestellt wurden, zu überweisen.

6.6. Alle Verkaufsreferenzen und andere dem Käufer durch SWTA überwiesene Unterlagen sind auf Aufforderung der SWTA zurückzugeben. Wird der Auftrag nicht den SWTA erteilt, sind alle Unterlagen unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben.

6.7. Nach dem Verkauf von Anlagen hat SWTA das Recht die verkaufte Ware und die den Käufer betreffenden Daten in die Referenzliste einzutragen. Die Referenzliste umfasst die Bezeichnung, den Typ der Ware, das Verkaufsdatum, die Firma des Käufers und das Land. Die Unterzeichnung der vorliegenden AVB ist gleichbedeutend mit der Einwilligung zur Eintragung dieser Daten in die Referenzliste.

Art. 7 Preise, Verpacken, Versicherung

7.1. Die Verkaufspreise der SWTA sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer, keine Zollgebühren und keine

anderen Gebühre, mit denen SWTA zusätzlich den Käufer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften belasten kann.

7.2. Wenn der Käufer dazu nicht auffordert, wird SWTA die bestellten Waren gegen das Transportrisiko nicht versichern. Die Kosten der Versicherung sind von dem Käufer zu decken.

7.3. Die Verpackung - und die Versandkosten werden zum Verkaufspreis oder zur Vergütung der SWTA hinzugerechnet.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

8.1. Die Zahlungen werden gemäß der Vertragsbestimmungen oder gemäß der Bestätigung der Auftragsannahme geleistet.

8.2. Die Zahlungen werden ausschließlich auf das Bankkonto der SWTA eingezahlt und sind transferkostenfrei, fristgerecht, ohne Belastung der SWTA mit Abzügen, Gebühren, Kosten und aus der Annahme einer Bankgarantie, eines Wechsels oder eines Schecks resultierenden Ausgaben einzuzahlen.

8.3. Die Einstellung der Zahlungen wegen der Geltendmachung von Gegenforderungen oder der Kompensationsabzug von solchen Gegenforderungen ist zulässig ausschließlich in Fällen, wenn diese Gegenforderungen nicht widerspruchlich sind und rechtlich bestimmt sind.

8.4. SWTA hat das Recht zur Berechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zahlungsverzögerungen.

8.5. Werden die Lieferung, die Montage oder die Inbetriebsetzung aus nicht aus Schuld der SWTA verzögert, sind die Zahlungen in der ursprünglich festgelegten Frist fällig.

8.6. Der Ausfall von einer Zahlung seitens des Käufers in den fälligen, im Vertrag festgelegten Fristen berechtigt SWTA zur Einstellung der Arbeiten und einer entsprechenden Terminkorrektur des Vertragserfüllung, darin/ oder des Termins der Übergabe der Ware nach der Zahlungsleistung. SWTA ist verpflichtet den Käufer über die neuen, für den Käufer verbindlichen Friste zu benachrichtigen.

8.7. Im Falle der über 60-(sechzig) tägigen Zahlungsverzögerung ist SWTA berechtigt in einem beliebigen Moment vom Vertrag durch eine schriftliche Benachrichtigung des

Käufers zurückzutreten, anschließend wird SWTA das Recht haben, die Kosten von allen ausgeführten Arbeiten und zugelieferten Waren wiederzugewinnen. Zu diesem Zweck stellt SWTA eine Rechnung oder eine entsprechende Buchhaltungsunterlage aus, die in einer Frist von 7 Tagen seit dem Ausstellungsdatum zu zahlen ist. Die Zahlungsaufforderung der Vergütung ist unabhängig von den Schadenersatzansprüchen und Vertragsstrafen, die der SWTA kraft der Vertragsbestimmungen und der Rechtsvorschriften zustehen.

8.8. Wird der Käufer der Pflicht der fristgemäßen Forderungszahlung nicht nachgehen, wird er kein Recht auf irgendwelche Forderungen an SWTA wegen der Verzögerungen bezüglich der Ausführung der Vertragspflichten haben, darin der Verzögerungen wegen der aus Zahlungsverzögerung resultierenden Einstellung der Arbeiten.

8.9. Als Zahlungsdatum gilt der Tag der Einzahlung der Forderungen auf das Bankkonto der SWTA.

Art. 9 Gefahrübergabe

9.1. Sofern das deutlich nicht anders festgelegt wird, übergeht die Gefahr des Warenverlustes oder Beschädigung auf den Käufer im Moment der zur Verfügungstellung der Ware an den Käufer gemäß den angenommenen INCOTERMS 2000 Regeln. In anderen Fällen übergeht die Gefahr auf den Käufer im Zeitpunkt der Warenauslieferung.

9.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, oder, resultiert die Verzögerung aus den von der SWTA unabhängigen Gründen, dann übergeht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Käufer.

Art. 10 Erfüllungsfrist des Vertrages seitens der SWTA

10.1. Die Parteien bestimmen die genaue Frist der Warenlieferung oder der Dienstleistungserbringung im Vertrag. Die Einhaltung der Erfüllungsfrist des Vertrages hängt von der fristgemäßen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Käufer ab.

Alle von dem Käufer erforderten Abweichungen von dem technischen Entwurf oder von der durch die SWTA angewandten Technologie können die Verlängerung der Lieferungsfrist verursachen. Die Ware wird als fristgemäß geliefert anerkannt im Zeitpunkt ihrer Überweisung dem ersten Transportunternehmer oder mit der Anmeldung der Versandbereitschaft vor dem Ablauf der vereinbarten Frist. Die Teillieferungen sind zulässig. Die kleinen Mängel haben keinen Einfluss auf die Käuferpflicht der Warenabnahme, in diesem Fall wird es angenommen, dass die Liefererfrist eingehalten wurde.

10.2. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat oder, wird die Lieferung durch den Käufer nicht rechtzeitig abgenommen, so hat die SWTA das Recht nach eigenem Ermessen und ohne irgendeine Haftung die Ware auf das Risiko des Käufers zu lagern, die Lieferung nach Ex WORKS INCOTERMS 2000 Bedingungen zu fakturieren und den Käufer mit den Lagerungskosten zu belasten. Werden die Waren in den Lagern der SWTA gelagert, so betragen die Lagerungskosten nicht weniger als 1,0 % des Bruttovertragswertes für jeden angefangenen Lagerungsmonat seit der Anmeldung der Versandbereitschaft. SWTA hat das Recht auf den Verkauf der Ware oder auf beliebige Verfügung über die Ware. Der Verkauf oder andere Verfügung über die Ware befreit den Käufer von der Zahlungspflicht nicht.

10.3. Verzögert sich die Warenlieferung oder die Dienstleistungserbringung durch unabsehbare, von der SWTA unabhängige Ereignisse, insbesondere durch die Höhere Gewalt, die Notwendigkeit der Erlangung von einer Exportgenehmigung, das Verhalten von Dritten Personen, darin der Zulieferer oder der Nachauftragnehmer der SWTA, so wird die Erfüllungsfrist des Vertrages sinnvoll verlängert werden. In solch einem Fall ist der Käufer zum Vertragsbruch nicht berechtigt. Dem Käufer stehen auch keine aus der Verzögerung der Pflichtenerfüllung durch SWTA resultierenden Forderungen zu.

10.4. Wenn aus den beim Käufer liegenden Gründen die SWTA nicht im Stande ist, die mit der Montage, der Inbetriebsetzung und

der Schulung verbundenen Tätigkeiten in einer Frist von 30 Tagen seit der Anmeldung der Bereitschaft zur Ausführung dieser Tätigkeiten anzufangen, hat die SWTA das Recht die Rechnung auf den Wert dieser Tätigkeiten auszustellen, die in einer Frist von 14 Tagen seit dem Ausstellungsdatum fällig wird.

10.5. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder im Fall der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens durch den Käufer oder eines tatsächlichen Aufgebens der Gewerbetätigkeit hat SWTA das Recht auf die Zurückweisung oder Verzögerung der Vertragserfüllung, ohne sich irgendeiner Haftung auszusetzen, darin der Schadenersatzhaftung. Dabei behält die SWTA das Recht auf Vergütung und alle Ersatzansprüche von dem Käufer.

10.6. Im Fall des Nichterhaltes der Exportgenehmigung oder wenn das Verfahren der Genehmigungserlangung den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet und der Käufer über die oben genannten Tatsachen unverzüglich nach der Kenntniserlangung in diesem Bereich durch SWTA informiert wurde, hat SWTA das Recht auf die Zurückweisung oder Verzögerung der Vertragserfüllung, ohne sich irgendeiner Haftung auszusetzen, darin der Schadenersatzhaftung. Dabei behält die SWTA das Recht auf Vergütung und alle Ersatzansprüche von dem Käufer.

Art. 11 Eigentumsvorbehaltsrecht

11.1. SWTA behält sich das Wareneigentumsrecht bis zur Erhaltung von allen Zahlungen, die alle aus dem Vertrag zwischen der SWTA und dem Käufer resultierenden Forderungen umfassen. Wenn der Käufer mit der Zahlung von irgendeiner Forderung im Rückstand ist, hat SWTA das Recht die Warenrückgabe zu verlangen.

11.2. In dem Zeitraum, in dem das Eigentumsrecht der Waren, die der Gegenstand dieses Vertrages sind, auf Gunsten der SWTA vorbehalten ist, hat der Käufer weder das Recht die Ware zu verpfänden noch die Ware auf andere Art und Weise zu belasten. Die Übereignung der Ware durch den Käufer zur Absicherung ist auch verboten. Die Informationen über die

Einziehung, die Inbesitznahme, die Absicherung oder über andere von den Dritten Personen aufgezwungenen Mitteln, die die Ware betreffen, sind unverzüglich der SWTA zu übermitteln.

11.3. Während der Geltungszeit des Eigentumsvorbehaltsrechtes zu Gunsten der SWTA, ist der Käufer verpflichtet die Ware auf seinen Kosten gegen das Risiko von Schäden insbesondere wie Raub, Brand, mechanische Beschädigung u.s.w. zu versichern. SWTA hat das Recht solch eine Versicherung auf den Kosten des Käufers festzusetzen.

Art. 12 Garantie

12.1. SWTA sichert und haftet für die richtige Konstruktion der Ware, richtige Qualität der Stoffe und redliche Herstellung der Ware.

12.2. Mangels separater Vertragsbestimmungen gewährt SWTA dem Käufer eine Warengarantie im oben beschriebenen Bereich für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem Tag der Endeabnahme der Ware oder seit dem Tag der Inbetriebnahme der Ware, abhängig davon, welche dieser zwei Ereignisse früher erfolgt. Gleichzeitig darf der Garantiezeitraum nicht länger als 18 Monate seit dem Tag der Wareanlieferung an den Käufer sein.

12.3. Die Garantie wird ausschließlich für den in den obigen Vertragsbestimmungen angegebenen Zeitraum gewährt, und nach dem Ende des Garantiezeitraumes erlöschen alle daraus resultierenden Rechte des Käufers. Insbesondere entsteht an der Seite des Käufers kein Recht zur Verlängerung der Garantiefrist oder zum Beginn der Garantiefrist aufs Neue unabhängig von ausgeführten Reparaturarbeiten, Teilenaustausch oder dem Austausch von Bestandteilen der Ware.

12.4. SWTA hat das Recht zur Ablehnung der Erfüllung von Garantiepflichten im Falle der Zahlungsverzögerung (eines Teiles oder der ganzen Vergütung) durch den Käufer für SWTA. In solch einem Fall haftet SWTA nicht für die wegen dem Ausfall von Erfüllung der Garantiepflichten entstandenen Schäden.

12.5. SWTA ist befreit von der aus der Garantie resultierenden Haftung, wenn der

Käufer über den Mangel im Moment der Warenübergabe wusste.

12.6. Die durch die SWTA gewährte Garantie umfasst ausschließlich diese Ware und darf nicht weder eines Teiles des Herstellungsprozesses noch den ganzen Herstellungsprozess betreffen, der die Ware einschließt.

12.7. In keinem Fall wird SWTA für irgendwelche direkt oder indirekt aus der Anwendung der Ware durch den Käufer resultierenden Schäden oder Auslagen haften, einschließlich (aber nicht eingeschränkt auf) indirekte Schäden und bedingte Haftung irgendeiner Art.

12.8. Für die zur Herstellung der Ware durch SWTA verwendeten Komponente und Stoffe gilt die Garantie von ihren Herstellern, sofern sie gewährt wurde. SWTA wird die besitzten Garantierechte abtreten.

12.9. Die vorliegende Garantie umfasst keine schnell verbrauchbaren Teile, wie insbesondere (jedoch nicht eingeschränkt auf) : Glühlampen, Schmelzeinsätze, Dichtungen, Keilriemen, Glasröhre zu Rotametern, Filtereinlagen, Glühkerzen, und auch die Chargeausrüstung, Thermoelemente und Vakuumsköpfe, Heizelemente und Schirme aus schwerschmelzbaren Stoffen, Öle und Betriebsflüssigkeiten, Elemente aus hitzebeständigem Stahl (im Betrieb in hohen Temperaturen) und die Elemente wie Gleitstücke der Charge, kermische Ofenherde und die kleinen keramischen Elemente.

12.10. Die Garantie umfasst keine Mängel, die aus unrichtigem Gebrauch oder der Unterlassung seitens des Käufers der Durchführung von periodischen Kontrollen und Wartungsmaßnahmen gemäß den in der Technischen Dokumentation enthaltenen Anweisungen resultieren.

12.11. Die Garantie umfasst auch keinen natürlichen, mit der Nutzung der Ware durch den Käufer verbundenen Verbrauch von einer Ware oder ihrer Teile, Elemente oder Untergruppen.

12.12. Der Käufer verliert die Garantierechte, wenn er irgendwelche Änderungen, Modifikationen, Reparaturen oder eine andere Art des Eingriffes in die Ware vorgenommen hat, oder wenn der Bau, die Montage oder die Inbetriebsetzung ohne die Aufsicht der

SWTA oder unstimmtig mit den durch SWTA anerkannten und überwiesenen Methoden durchgeführt wurden.

12.13. SWTA wird eine unentgeltliche Reparatur oder einen Austausch von allen Elementen durchführen, die anerkannt und als mangelhaft in der Garantiegelteungsfrist durch SWTA bestätigt werden.

12.14. SWTA gewährleistet, die Garantiereparatur am spätestens in einer Frist von 10 Tagen seit der Anmeldung des Mangels anzufangen.

12.15. Die Benachrichtigung über den Mangel hat unverzüglich, und spätestens in einer Frist von 7 Tagen seit dem Auftreten des Mangels zu erfolgen. Die Reklamation ist schriftlich in einer Form vom Einschreibebrief oder vom Fax anzumelden, und muss die Beschreibung des Mangels enthalten.

12.16. Das Auftreten von einem Mangel ist in Form von dem Protokoll, nach der Durchführung der Besichtigung in einer von beiden Parteien bestimmten Frist festzustellen. In solch einem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Dokumentation des Anlagebetriebs in einer Form von der vorgesehenen Technischen Dokumentation der Anlage zugänglich zu machen.

12.17. Der Käufer ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhütung oder Minimierung der Anlagebeschädigungen und des Auftretens von allen anderen Schäden, oder mit der Beseitigung von Mängeln verbundenen Kosten dienen (z. B. durch sofortige Betriebseinstellung oder die Absicherung der Anlage).

12.18. Die in den Vorschriften des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelte Bürgschaft ist ausgeschlossen.

Art. 13 Haftung der SWTA

13.1. Die eventuelle Schadenersatzhaftung der SWTA gegenüber dem Käufer aus irgendwelchem Grund beschränkt sich auf den tatsächlichen Verlust des Käufers und umfasst keine aus den verlorenen oder erwarteten Gewinne resultierenden Schäden, Verluste in der Produktion, Verlust des guten Rufes bei den Vertragspartnern u.s.w.

Art. 14 Schlussbestimmungen

14.1. Die Parteien beschließen, dass das anwendbare Recht das polnische Recht ist. In den in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Rechtes, darin des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches die Anwendung.

14.2. Alle Rechtsstreitigkeiten, die möglicherweise im Bezug auf den vorliegenden Vertrag entstehen, werden durch die Parteien den polnischen Allgemeinen Gerichten mit der örtlichen Zuständigkeit bezüglich des Geschäftssitzes der SWTA unterzogen.

14.3. Sollen einzelne Bestimmungen der vorliegenden AVB aus irgendwelchem Grund ungültig oder unwirksam werden, beeinflusst diese Gelegenheit die Gültigkeit und Wirksamkeit anderer Bestimmungen der AVB nicht.